

Ausführungsreglement

vom 18. Februar 1991

zum Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (FZG);

auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Anwendungsbereich

Art. 1 Unterstellung (Art. 2 FZG)

Die Begriffe Wohnsitz, Sitz, Zweigstelle und Niederlassung sind im allgemeinen diejenigen, die in der AHV-Gesetzgebung verwendet werden.

II. Familienzulagen

Art. 2 Kumulative Anspruchsmöglichkeit (Art. 8 Abs. 1 FZG)

...

Art. 3 Mehrseitige Anspruchsmöglichkeit (Art. 8 Abs. 2 FZG)

...

Art. 4 Geltendmachung des Anspruchs (Art. 9 FZG)

a) durch die entlohnte Person

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der in seinen Diensten stehenden entlohten Person das Gesuchsformular auszuhändigen und es, vollständig ausgefüllt und bestätigt, mit den erforderlichen Beweisstücken der Ausgleichskasse zu übermitteln, der er angeschlossen ist.

Art. 5 b) durch nicht erwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen und entlöhnte Personen, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist

Nicht erwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen und entlöhnte Personen, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig nach Artikel 6 AHVG ist, richten ihr Gesuch samt den erforderlichen Beweisstücken an die kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen (die kantonale Kasse).

Art. 6 Ausrichtung der Zulagen (Art. 11 und 27 FZG)

¹ Die periodischen Zulagen werden dem Anspruchsberechtigten an jedem Monatsende durch die zuständige Ausgleichskasse oder den mit dieser Aufgabe betrauten Arbeitgeber ausgerichtet. Die einmaligen Zulagen werden stets durch die zuständige Ausgleichskasse direkt ausgerichtet.

² Der mit der Auszahlung von periodischen Zulagen betraute Arbeitgeber hat die gesetzlichen Vorschriften und die Weisungen der zuständigen Kasse zu beachten. Diese kann dem Anspruchsberechtigten die periodischen Zulagen jederzeit selbst ausrichten.

³ Die zuständige Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber die von ihm ausgezahlten Zulagen.

⁴ Die Familienzulagen für entlöhnte Personen, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig nach Artikel 6 AHVG ist, werden mit den Beiträgen verrechnet, die von den entlöhnten Personen aufgrund des AHVG und der Gesetzgebung über die Familienzulagen geschuldet werden.

Art. 7 Gewährleistung zweckmässiger Verwendung der Familienzulagen (Art. 12 FZG)

¹ Verwendet die anspruchsberechtigte Person die Zulagen nicht für den Unterhalt der Kinder, für die sie finanziell aufkommen muss, oder ist sie nachweisbar dazu nicht in der Lage, so kann die Ausgleichskasse die Zulagen ganz oder teilweise an eine geeignete Drittperson oder Behörde ausrichten, die der anspruchsberechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder sich dauernd um diese kümmert.

² Ist der Anspruchsberechtigte bevormundet, so werden die Zulagen dem Vormund oder einer von ihm bezeichneten Person ausgerichtet.

³ Die Zulagen, die an eine Drittperson oder an eine Behörde ausgerichtet werden, können nicht mit deren Forderungen an den Anspruchsberechtigten verrechnet werden. Sie sind ausschliesslich für den Unterhalt der berechtigten Kinder zu verwenden.

⁴ Die Drittperson oder die Behörde, die die Zulagen erhält, ist gehalten, der Ausgleichskasse auf Verlangen über deren Verwendung Bericht zu erstatten.

Art. 8 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Zulagen (Art. 14 FZG)

¹ ...

² ...

³ Wenn die in Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes gestellten Bedingungen offensichtlich erfüllt sind, kann die Kasse den Erlass von Amtes wegen verfügen.

⁴ ...

Art. 9 Kinder- und Ausbildungszulagen (Art. 16 und 17 FZG)

¹ Stirbt ein Kind, bevor es die für den Leistungsanspruch vorgesehene Altersgrenze erreicht hat, so wird die Kinder- und Ausbildungszulage bis zum Ende des Monats, in dem der Hinschied erfolgte, ausgerichtet.

² Bei endgültiger Aufgabe oder Unterbrechung der beruflichen Ausbildung vor Erreichen der für den Leistungsanspruch vorgesehenen Altersgrenze wird die Zulage bis am Ende des Monats ausgerichtet, in dessen Verlauf die definitive Aufgabe oder Unterbrechung erfolgte.

Art. 10 Ausbildungszulage (Art. 17 FZG)

...

Art. 11 Höhe der Zulagen (Art. 19 FZG)

Für die Gewährung der Zulage zugunsten des dritten und der weiteren Kinder ist die Zahl der Kinder massgebend, die Anspruch auf Zulagen geben.

Art. 12 Teilzulagen (Art. 20 FZG)

...

Art. 13 Kreis der Anspruchsberechtigten
a) Entlöhnte Personen (Art. 21 FZG)

¹ Der Wohnsitz einer entlöhnten Person, deren Arbeitgeber beitragspflichtig ist, hat keinen Einfluss auf den Familienzulagenanspruch. Dieser hängt allein davon ab, ob der Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt ist.

^{1bis} Für entlöhnte Personen, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig nach Artikel 6 AHVG ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ihres

Wohnkantons. Für die Festsetzung des Familienzulagenanspruchs ist der Wohnsitz dieser Personen massgebend.

² Besteht ein Anspruch auf Zulagen aufgrund von Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes, so werden diese von der Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers ausgerichtet.

Art. 14 b) Nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen
(Art. 22 FZG)

Personen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte der minimalen AHV-Altersrente, beziehen Familienzulagen wie nicht erwerbstätige Personen.

III. Finanzierung

Art. 14a Beiträge der Arbeitgeber sowie der entlöhnten Personen, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist (Art. 23 FZG)
a) Festsetzung

Die Beiträge der Arbeitgeber, die der kantonalen Kasse angeschlossen sind, und der entlöhnten Personen, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig nach Artikel 6 AHVG ist, werden alljährlich vom Staatsrat auf Antrag der Verwaltungskommission der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt festgesetzt.

Art. 15 b) Verjährung

¹ Das Recht einer Ausgleichskasse, Beiträge nachzufordern, verjährt fünf Jahre nach der Entstehung der Forderung. Wenn sich das Recht, unbezahlte Beiträge nachzufordern, aus einer strafbaren Handlung ergibt, für die das Strafgesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese massgebend.

² Der Anspruch auf Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge verjährt ein Jahr, nachdem der beitragspflichtige Arbeitgeber vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall jedoch nach fünf Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die nicht geschuldete Zahlung erfolgt ist.

Art. 16 Erlass von nachgeforderten Beiträgen

¹ Dem Arbeitgeber, der guten Glaubens annehmen konnte, die verlangten Beiträge nicht zu schulden, werden diese ganz oder teilweise erlassen, sofern deren Bezahlung für ihn eine grosse finanzielle Härte bedeuten würde.

² Der Erlass wird von der Ausgleichskasse auf schriftliches Gesuch des Arbeitgebers hin gewährt, der die nachgeforderten Beiträge schuldet. Das

Gesuch ist zu begründen und muss innert dreissig Tagen seit der Eröffnung der Nachzahlungsverfügung eingereicht werden.

³ Wenn die in Absatz 1 gestellten Bedingungen offensichtlich erfüllt sind, kann die Ausgleichskasse den Erlass auch von Amtes wegen verfügen.

Art. 17 Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen in bescheidenen Verhältnissen (Art. 24 FZG)

¹ Der Staat gewährt der kantonalen Kasse einen Vorschuss auf die Familienzulagen, welche sie den nichterwerbstätigen Personen in bescheidenen Verhältnissen ausrichtet.

² Die kantonale Kasse stellt ihr Vorschussbegehren vierteljährlich der Finanzverwaltung des Staates. Die Schlussabrechnung erfolgt am Ende des Jahres.

IV. Organisation

Art. 17a Im Kanton tätige Kassen (Art. 28 FZG)

¹ Als im Kanton tätige Kassen gelten die vom Kanton anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen, die kantonale Kasse und die Familienausgleichskassen, die von den im Kanton Freiburg angemeldeten AHV-Ausgleichskassen geführt werden.

² Die Direktion für Gesundheit und Soziales setzt alljährlich auf den 1. Januar die Liste der tätigen Kassen fest. Diese Kassen sind gehalten, sich am angemessenen Ausgleich zu beteiligen.

Art. 17b Vom Ausgleich Begünstigte (Art. 28 FZG)

¹ Mit dem angemessenen Ausgleich zwischen den im Kanton tätigen Kassen sollen die Defizite dieser Kassen gedeckt werden.

² Als defizitär gelten Kassen, die für die Erhebung eines Beitrags auf die Löhne einen Beitragssatz verwenden, der mindestens dem mittleren Referenzsatz der im Kanton tätigen Kassen, erhöht um 0,1 %, entspricht und gleichwohl keine ausgeglichene Betriebsrechnung erzielen.

³ Der mittlere Referenzsatz der im Kanton tätigen Kassen wird aufgrund der im Kanton erzielten Ergebnisse des vergangenen Geschäftsjahrs nach der folgenden Formel errechnet:

$$\frac{(\text{Summe der bezahlten Zulagen} + \text{Verwaltungskosten}) \times 100}{\text{Lohnsumme}}$$

Dieser Satz wird auf die nächsthöheren 0,01 % gerundet.

⁴ Die Verwaltungskosten nach Absatz 3 entsprechen 1,5 ‰ der versicherten Lohnsumme.

⁵ Die im Kanton tätigen Kassen, die noch über Reserven für die Ausrichtung von Zulagen während eines halben Jahres verfügen, haben keinen Anspruch auf den angemessenen Ausgleich.

Art. 17c Vollzug des Ausgleichs (Art. 28 FZG)

¹ Der Staatsrat bezeichnet das Organ für den Vollzug des Ausgleichs.

² Für die Deckung der Defizite der Kassen bezahlen die Kassen, die nicht defizitär nach Artikel 17b sind, dem Organ für den Vollzug des Ausgleichs einen Anteil; dieser wird in Prozent der Beiträge berechnet, die zum mittleren Referenzsatz der im Kanton tätigen Kassen, erhöht um 0,1 %, konvertiert werden.

Art. 17d Grenze des Ausgleichs (Art. 28 FZG)

¹ Die Deckung von Defiziten ist auf die Zulagen begrenzt, die die gesetzlich vorgeschriebenen Beträge nicht überschreiten.

² Werden höhere Beträge ausgerichtet, so wird für die Berechnung des Defizits nur der gesetzlich vorgeschriebene Betrag berücksichtigt.

³ Die Kasse, die infolge der Übernahme der Defizite anderer Kassen selber defizitär würde, bezahlt maximal die Summe ihres Ertragsüberschusses; dieser berechnet sich aufgrund des mittleren Referenzsatzes der im Kanton tätigen Kassen, erhöht um 0,1 %.

⁴ Gelangt Absatz 3 zur Anwendung, so wird der Ausgabenüberschuss, der sich ergeben würde, wie folgt belastet:

- a) proportionale Senkung der Beträge, die den Kassen mit Beitragssätzen, welche über demjenigen nach Artikel 17b liegen, zusätzlich zu den gemeldeten Rechnungsdefiziten gewährt werden;
- b) wenn nach Anwendung der Berechnung nach Buchstabe a ein Ausgabenüberschuss bleibt: Übernahme der fehlenden Summe durch die Kassen, die noch begünstigt im Sinne von Artikel 17b sind, höchstens aber bis in Höhe der gemeldeten Rechnungsdefizite.

Art. 17e Entscheid (Art. 28 FZG)

Die Direktion für Gesundheit und Soziales fällt alljährlich einen Entscheid über die sich aus dem Ausgleich ergebenden Rechte und Pflichten der im Kanton tätigen Kassen.

Art. 18 Berufliche und zwischenberufliche Kassen und gemeldete AHV-Ausgleichskassen (Art. 29–32 FZG)

¹ Aus der Anerkennung einer beruflichen oder zwischenberuflichen Ausgleichskasse für Familienzulagen und aus der Anmeldung einer AHV-Ausgleichskasse leitet sich keine Staatshaftung gestützt auf die staatliche Aufsichtspflicht ab.

² Die Gründerverbände treffen in eigener Verantwortung alle erforderlichen Massnahmen, um die Kontrolle der Anwendung des Gesetzes, des vorliegenden Reglements und aller anderweitigen diesbezüglichen Vorschriften zu gewährleisten. Sie haften für einen allfälligen, von den Organen oder dem Personal der Kasse grobfahrlässig oder durch eine unerlaubte Handlung verursachten Schaden.

³ Die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen melden sich bis zum 31. August des Jahres, das dem Beginn ihrer Tätigkeit im Kanton Freiburg vorausgeht, bei der Direktion für Gesundheit und Soziales an.

Art. 19 Obligatorischer Anschluss (Art. 34 FZG)

Arbeitgeber, die dem Gesetz seit sechs Monaten oder mehr unterstehen und nicht ausdrücklich auf einer von einer anerkannten oder angemeldeten Kasse der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt zugestellten Liste verzeichnet sind, werden von Amtes wegen der kantonalen Kasse angeschlossen.

Art. 20 Freizügigkeit (Art. 36 FZG)

Der Übertritt von einer Ausgleichskasse zu einer anderen kann nur am Ende eines Jahres erfolgen, nach Kündigung durch einen bis spätestens am vorhergehenden 31. August zugestellten eingeschriebenen Brief.

V. Schlussbestimmungen**Art. 21** Aufhebung (Art. 48 FZG)

Es werden aufgehoben:

- a) die Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1948 zum Gesetz vom 14. Februar 1945 betreffend die Schaffung einer kantonalen Ausgleichskasse für Familienzulagen an die Lohnbezüger;
- b) der Beschluss vom 10. Oktober 1989 über die Höhe der Familienzulagen.

Art. 22 Vollzug und Inkrafttreten (Art. 49 und 50 FZG)

¹ Die Direktion für Gesundheit und Soziales wird mit dem Vollzug dieses Ausführungsreglementes beauftragt, das am 1. März 1991 in Kraft tritt.

² Dieses Reglement ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.